

## ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien

Wien, am 18.03.2009  
GZ: 74/09

**BMWA-91.530/0094-I/1a/2008**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) und das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) geändert werden; Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 2. Februar 2009, bei der Österreichischen Notariatskammer am 3. Februar 2009 eingelangt, hat das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) und das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) geändert werden, übersendet und ersucht, dazu bis 18. März 2009 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:

**Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75  
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Der vorliegende Entwurf fügt im Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in § 3 Abs. 2 Z. 7 einen Halbsatz an („und die Vertretung vor den Firmenbuchgerichten in Angelegenheiten der Veröffentlichung des Jahresabschlusses“), der klarstellt, dass die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder im Rahmen ihrer beruflichen Befugnisse berechtigt sind, Jahresabschlüsse namens und auftrags ihrer Mandanten bei den Firmenbuchgerichten einzureichen.

Seit der mit 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Änderung der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006; BGBI II 2008/222) sind die Mitglieder der Kammern der Wirtschaftstreuhänder berechtigt, Jahresabschlüsse auf elektronischem Weg an die Firmenbuchgerichte zu übermitteln.

Die im Entwurf vorgeschlagene Anfügung in § 3 Abs. 2 Z. 7 WTBG erfolgt – wie auch den Erläuterungen zum Entwurf zu entnehmen ist – ausschließlich aus Gründen der gesetzlichen Klarstellung. Eine Erweiterung der Befugnisse der Mitglieder der Kammern der Wirtschaftstreuhänder über den dargestellten Bereich hinaus ist damit nicht verbunden.

Die Österreichische Notariatskammer erhebt daher keine Einwände gegen den vorgeschlagenen neuen Halbsatz in § 3 Abs. 2 Z. 7 WTBG.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak

(Präsident)